

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JobTV24 GmbH für die Verbreitung von Werbung und Sonderwerbformen

– Stand 29. März 2007 –

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Vertragsverhältnisse über die Vermarktung von Werbezeiten bzw. Werbeplätzen über das Fernsehprogramm JobTV24 und/oder das Internetportal www.jobtv24.de zwischen JobTV24 GmbH (nachfolgend „JobTV24“) und dem werbetreibenden Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“), insbesondere die Ausstrahlung von Werbefilmen, das Programmssponsoring und Sonderwerbformen (z. B. Firmenporträts). Für jegliche sonstigen Aufträge gelten diese AGB in entsprechender Weise.

Diese AGB gelten, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen schriftlich vereinbart werden, ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt JobTV24 nicht an, es sei denn, JobTV24 hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Es gelten auch dann ausschließlich diese AGB, wenn JobTV24 in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt. Lieferungen, Leistungen und Angebote von JobTV24 – auch zukünftige – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB.

Soweit in diesen AGB auf Programmschemata, Sendezeiten, Preisgruppen oder Preislisten Bezug genommen wird, sind diese Bestandteil dieser AGB.

1 Auftragserteilung

- 1.1 Auftrag im Sinne dieser AGB ist der Vertrag zwischen JobTV24 und einem Auftraggeber über die Ausstrahlung bzw. Verbreitung von Werbung, insbesondere von Werbespots, Programmssponsoring und/oder Sonderwerbformen im Fernsehen oder über Online-Medien, sei es im Rahmen des IP-TV (linear) oder über den Aufruf/Abruf von Daten (nicht-linear).
- 1.2 Angebote von JobTV24 sind vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung oder Mitteilung unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten. Unterbreitet JobTV24 schriftlich oder elektronisch ausnahmsweise ein verbindliches Angebot, so kommt der Auftrag mit schriftlicher Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Eine modifizierte, schriftliche Annahme eines schriftlichen oder elektronischen Angebots von JobTV24 gilt als neues Angebot, welches nur dann zum Auftrag führt, wenn JobTV24 es schriftlich oder elektronisch bestätigt.
- 1.3 Unterbreitet der Auftraggeber ein schriftliches Angebot, so kommt der Auftrag durch schriftliche oder elektronische Annahme durch JobTV24 zustande. Sofern es sich um eine das Angebot modifizierende Annahme von JobTV24 handelt, gilt der Vertrag mit diesem Inhalt als geschlossen, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb von 72 Stunden seit Zugang der modifizierten Annahme schriftlich widerspricht. Schweigen des Auftraggebers gilt als Annahme.
- 1.4 Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Auftraggeber angenommen. JobTV24 ist berechtigt, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Agentur. Bei Agenturbuchungen kann JobTV24 verlangen, dass auch der Kunde der

Werbeagentur den Vertrag abschließt. Der Werbeagentur ist es ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JobTV24 nicht gestattet, für einen Werbetreibenden gebuchte Sendetermine/ Sendepplätze/Werbekapazitäten im Internet auf einen anderen Kunden oder auf Dritte zu übertragen.

Mit Abschluss dieses Vertrages tritt die Werbeagentur ihre Zahlungsansprüche gegen den Werbetreibenden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Agenturvertrag sicherungshalber an JobTV24 ab. JobTV24 nimmt hiermit die Abtretung an. JobTV24 ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, wenn die Werbeagentur die gesicherte Forderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit beglichen hat.

2 Auftragsinhalt

2.1 Bei JobTV24 können jeweils für Fernsehen und/oder zur Verbreitung über Online Medien gebucht werden:

- **Werbespots**, d.h. ein TV-Film mit einer Länge von mindestens 5 (fünf) Sekunden Dauer, in dem ein Produkt oder eine Dienstleistung innerhalb einer Werbeinsel im Fernsehprogramm beworben wird,
- **Programmsponsoring**, d.h. ein TV-Film von mindestens 7 (sieben) Sekunden Dauer, der im unmittelbaren Zusammenhang mit einer (redaktionellen) Sendung oder dem Programmhinweis auf diese Sendung ausgestrahlt wird,
- **Sonderwerbformen**, d.h. jede sonstige Form der Produkt- und Markenpräsentation im Fernsehprogramm, die kein Werbespot oder Programmsponsoring ist, insbesondere Firmenporträts, Standbild (Billboard) und Informationslaufband (Crawl)
- Online-Werbung, d.h. auf die Internet-Portale von JobTV24 ausgerichtete Werbeformen, sei es als Bewegtbild oder als statischer Inhalt.

Sofern nicht eine individuelle Bezeichnung erfolgt, werden Werbespots, Programmsponsoring, Sonderwerbformen, Online-Werbung sowie sonstige ggf. vorstehend nicht erfasste Werbung des Werbetreibenden in diesem Vertrag gemeinsam als „**Werbemittel**“ bezeichnet.

Für die Zwecke dieser AGB gilt jede lineare oder nicht-lineare Publikation über Online-Medien als "Sendung". Die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe gelten entsprechend für die Publikation über Online-Medien.

2.2 Der Auftrag enthält neben der konkreten Buchung auch die weiteren Angaben über das Buchungsvolumen, ggf. die Länge des Werbemittels und den Werbeblock, das redaktionelle Umfeld sowie den Zeitpunkt für die Ablieferung des Sendematerials.

2.3 Angaben zu Sendezeiten, Terminen, Werbeblocks oder Positionen in Werbeblocks sind unverbindliche Planungsvorgaben. Konkrete Platzierungen und/oder bestimmte Sendetermine und/oder eine Positionierung in einem bestimmten Werbeblock und/oder eine bestimmte Position innerhalb eines Werbeblocks werden nur dann Vertragsinhalt, wenn JobTV24 dem Auftraggeber dies bei der Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich zugesagt hat. JobTV24 behält sich vor, neben den in den Programmschemata ausgewiesenen Werbeblöcken weitere Werbeblöcke anzubieten und auszustrahlen. Konkurrenzausschluss wird generell und auch innerhalb eines Werbeblocks nicht gewährt. Entsprechendes gilt

vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualvereinbarungen für die Platzierung in Online-Medien.

- 2.4 Die Werbesendung wird unter den gleichen technischen Bedingungen ausgestrahlt wie das allgemeine Programm.

3 Sendematerial

- 3.1 Der Auftraggeber wird JobTV24 das für die Ausstrahlung notwendige Material (Motivpläne, Sendekopien oder - im Falle der Verbreitung über Online-Medien - Dateien) sowie neue Werbemittel spätestens bis zu dem im Auftrag vereinbarten Termin zur Verfügung stellen. Wurde kein Termin vereinbart, so ist das Material spätestens 10 Werktage vor dem vorgesehenen Sendetermin zur Verfügung zu stellen. Es gilt das Datum des Zugangs bei JobTV24.

- 3.2 Das Sendematerial ist zu senden an:
- JobTV24 GmbH
Disposition
Eiswerderstraße 18
13585 Berlin
Germany

Für die Publikation über Online-Medien vorgesehene Material kann online unter folgende Adresse übermittelt werden: online@jobtv24.de.

- 3.3 Die Sendekopien/Dateien sind an JobTV24 gemäß der als Anlage beigefügten technischen Spezifizierung zur Verfügung zu stellen. Die technische Qualität der Sendekopie liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Werden die Sendekopien in anderen technischen Formaten angeliefert, ist JobTV24 berechtigt, die Sendekopien zu überspielen und die Überspielungskosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. JobTV24 wird sich bemühen, vor der Überspielung das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen. Gleiches gilt für die Trennung mehrerer Motive bzw. Werbungen auf einer Sendekopie. Ist eine Schaltung des Werbemittels von mehr als zwei Mal vorgesehen, ist JobTV24 vom Auftraggeber eine zweite Sendekopie des Werbemittels zu überlassen.
- 3.4 Der Auftraggeber wird JobTV24 gleichzeitig mit der Übersendung der Sendekopien die für die Abrechnung mit der GEMA und/oder anderen Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben, insbesondere den Namen des Produzenten, des Verlages, des Komponisten, den Titel und die Länge der verwendeten Musik mitteilen.
- 3.5 Das zur Verfügung gestellte Werbemittel darf nicht gegen geltendes Recht, insbesondere die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten, gegen die Richtlinien der ITC, "The ITC Code of Advertising Standards and Practice", "The ITC Code of Programme Sponsorship" und "The Financial Services Act 1986", den Rundfunkstaatsvertrag, die anwendbaren Staatsverträge der Länder, die vom Zentralverband der Werbewirtschaft e.V. (ZAW) bzw. vom Deutschen Werberat anerkannte Verhaltensregeln, die Grundsätze zum Jugendschutz oder sonstige pressewerbe- oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben verstoßen.

- 3.6 Die Zusammenfassung mehrerer Werbemittel, insbesondere Werbespots, in einer Werbung (Verbundwerbung) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von JobTV24. JobTV24 ist in der Zulassung von Verbundwerbung frei und kann ggf. entsprechende Verbundzuschläge erheben. In jedem Fall ist der Auftraggeber im Falle der Einreichung von Verbundwerbung verpflichtet, sämtliche Werbetreibende namentlich zu benennen.
- 3.7 JobTV24 ist ab der gemäß Auftrag letztmaligen Ausstrahlung des Werbemittels nur 12 Monate zur Aufbewahrung des Sendematerials verpflichtet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsperiode ist JobTV24 zur Vernichtung des Sendematerials berechtigt. Eine Zurücksendung an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere Aufforderung.

4 Zurückweisung

- 4.1 JobTV24 ist nicht verpflichtet, Werbemittel vor Annahme des Auftrages oder nach Zur-Verfügung-Stellung anzusehen oder zu prüfen. JobTV24 behält sich vor, vom Auftraggeber zur Ausstrahlung zur Verfügung gestellte Werbemittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zurückzuweisen. JobTV24 wird dem Auftraggeber die Zurückweisung unverzüglich anzeigen.
- 4.2 Eine Zurückweisung kann erfolgen, wenn das Sendematerial nicht den Vorgaben der Ziffern 3.4 und 3.5 entspricht oder nicht im Einklang mit den Interessen von JobTV24 steht. Eine Zurückweisung erfolgt stets, wenn das Sendematerial gegen die Vorgaben der Ziffer 3.5 verstößt.
- 4.3 JobTV24 ist auch im Übrigen dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form, technischer Qualität nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, insbesondere, wenn deren Inhalt gegen die Interessen von JobTV24 verstößt.
- 4.4 Erfolgt die Zurückweisung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen, auf das die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollte dieses Ersatzwerbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Erstausstrahlungszeitpunkts verspätet oder gar nicht zur Verfügung gestellt werden, so wird JobTV24 sich bemühen, den freiwerdenden Werbesendeplatz anderweitig zu veräußern. Sollte dies nicht gelingen oder JobTV24 nicht dieselbe Vergütung für den Verkauf des Sendeplatzes erhalten, so bleibt der Auftraggeber zur Zahlung der Vergütung bzw. des fehlenden Teils der Vergütung verpflichtet.
- 4.5 Erfolgt die Zurückweisung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so kann dieser im Hinblick auf das zurückgewiesene Werbemittel von dem Auftrag zurücktreten und Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen verlangen, soweit diese noch nicht durch Ausstrahlung von Werbesendungen verbraucht sind. Vorbehaltlich der Haftung von JobTV24 gemäß nachfolgender Ziffer 11, sind sämtliche weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

5 Nutzungsrechte, Rechtegarantie

- 5.1 Der Kunde hat das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Recht, die auf der Beleg-DVD zur Verfügung gestellten Inhalte für den unmittelbar eigenen Bedarf (eigenes Webangebot, Firmenveranstaltungen, Messen, Präsentationen etc., nicht aber zur Publikation in Medien Dritter) unentgeltlich ganz oder teilweise zu verbreiten, zu veröffentlichen bzw. vorzuführen.
- 5.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass er über sämtliche für die Nutzung der Werbespots erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte – ausgenommen Senderechte für GEMA-Repertoire – verfügt und berechtigt ist, JobTV24 die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag einzuräumen.
- 5.3 Der Auftraggeber garantiert, dass das Werbemittel nicht gegen rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Bestimmungen und/oder spezielle Werberechtsgesetze/ Werberichtlinien und/oder Grundsätze, verstößt.
- 5.4 Der Auftraggeber stellt JobTV24 von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen JobTV24 wegen einer Verletzung von Rechten Dritter oder einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Sendung des von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sendematerials oder mit Zustimmung des Auftraggebers umgestalteten Sendematerials geltend machen. Zudem ist JobTV24 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Auftraggeber wird JobTV24 bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Sendung des Werbemittels alle Daten, Dokumente und sonstigen Materialien, die JobTV24 im Rahmen der Auseinandersetzung für notwendig erachtet, auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung stellen.

6 Sendetermin, Verschiebung

- 6.1 Werbeschaltungen, für die im Auftrag keine exakte Platzierung vereinbart wurde, werden von JobTV24 innerhalb der vereinbarten Preisgruppe platziert. Die Preisgruppen ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch JobTV24 jeweils gültigen Programmstrukturen/-schemata. Die Platzierung ist unverbindlich. JobTV24 ist berechtigt, aus sachlichen Gründen eine Vorverlegung oder Verschiebung der Ausstrahlung vorzunehmen, solange die Ausstrahlung den vereinbarten Kriterien entspricht.
- 6.2 Bei Werbeschaltungen, für die im Auftrag eine exakte Platzierung vereinbart wurde, bedarf die Vorverlegung oder Verschiebung der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung ist entbehrlich bei nur geringfügigen zeitlichen und dem Auftraggeber zumutbaren Verschiebungen. Die Verschiebung eines Werbemittels ist geringfügig, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfelds erfolgt und der Sendezeitpunkt bei linearer Verbreitung um nicht mehr als 15 Minuten verschoben wird.

7 Vergütung

- 7.1 Die Vergütungen sind in einer gesonderten Preisliste festgelegt. Der Preis für die Ausstrahlung berechnet sich grundsätzlich nach der für den einzelnen Auftrag jeweils geltenden Preisliste unter Beachtung von Sendezeit, Einzelwerbespotlänge und Volumen.
- 7.2 Die Preise der Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3 Soweit nicht in der Preisliste oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung anders vorgesehen, werden Rabatte ausschließlich entsprechend der Rabattstaffel der Preisliste auf die Gesamt-Rechnungssumme gewährt. Basis der Berechnung ist die Auftragssumme für Werbemittel innerhalb eines Kalenderjahres. Konzernrabatte werden nur mittels gesonderter schriftlicher Bestätigung gewährt, wobei für Konzernrabatte grundsätzlich der Konzernstatus des Auftraggebers zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres entscheidend ist.
- 7.4 Sofern nicht in der Preisliste oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung anders vereinbart, gewährt JobTV24 Werbeagenturen – sofern sie ihre Auftraggeber beraten – einen Agenturrabatt in Höhe von 15 %. Der Rabatt wird nur gewährt, wenn ein entsprechender Hinweis vor Vertragsabschluss erfolgt. Der Rabatt wird auf das Rechnungsnetto (Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer, nach Abzug von sonstigen Rabatten aber vor Skonto) gewährt. Voraussetzung der Gewährung eines Agenturrabattes ist der schriftliche Nachweis der Agenturtätigkeit. Die vorstehende Regelung gilt für Werbemittler für nachgewiesene Vermittlungstätigkeit (nicht jedoch für die Vermittlung von Programmkooperationen u. ä.) entsprechend.

8 Preisänderungen

- 8.1 Im Falle von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Kostenänderungen, z.B. infolge von Veränderungen der Lohn- und Gehaltstarife, ist JobTV24 bei Fehlen einer Festpreisabrede berechtigt, die Preise in angemessenem Umfang anzupassen und die Preise zu den am Tage der Ausstrahlung gültigen Preisen zu berechnen. Änderungen der dem jeweiligen Auftrag zugrunde gelegten Preise treten bei laufenden Aufträgen frühestens 4 Monate nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung umbuchen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Kostensteigerung mehr als 5 % beträgt. Er muss dies der JobTV24 unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung erklären.
- 8.2 Unberührt von vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht von JobTV24, Sonderpreise infolge von aktuellen Programmänderungen auch kurzfristig einzuführen. Sollte der mit einem Auftraggeber vereinbarte Sendezeitpunkt von der Einführung eines solchen Sonderpreises betroffen sein, wird der Auftraggeber hiervon umgehend benachrichtigt.

Betrifft die Einführung eines solchen Sonderpreises ein Werbemittel, für das im Auftrag keine bestimmte Platzierung vereinbart wurde, so hat der Auftraggeber JobTV24 umgehend mitzuteilen, ob er an einer Ausstrahlung zum vorgesehenen

Zeitpunkt festhalten und hierfür den Sonderpreis zahlen will. Andernfalls wird der betroffene Werbespot von JobTV24 zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des gleichen Programmumfelds ausgestrahlt, für das das Werbemittel ursprünglich vorgesehen war.

Betrifft die Einführung eines solchen Sonderpreises ein Werbemittel, für den im Auftrag eine bestimmte Platzierung vereinbart wurde, so bleibt dieser Werbespot vom Sonderpreis unberührt. Die Rechte der JobTV24 aus Ziffern 6.2 und 6.3 bleiben unberührt.

9 Zahlungsbedingungen

9.1 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß Vertrag/Auftrag, oder wenn nicht im Auftrag explizit vereinbart, zum Ende des Ausstrahlungsmonats für die im Ausstrahlungsmonat ausgestrahlten Werbemittel. Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Preise der einzelnen Werbemittel im Abrechnungszeitraum in Verbindung mit den aus der jeweils gültigen Preisliste von JobTV24 ermittelten Sekundenpreisen sowie anderen für die Preisberechnung angeführten Bestandteile. JobTV24 kann bei Neukunden Vorauszahlung verlangen.

9.2 Die in Rechnungen sind gemäß Vertrag/Auftrag fällig. Wenn dies nicht explizit in einem Vertrag/Auftrag vereinbart ist dann sind Rechnungen von JobTV24 ausgewiesenen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bei dem Auftraggeber ohne Abzüge auf das von JobTV24 in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs bei JobTV24. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung und/oder Fristsetzung durch JobTV24 bedarf.

JobTV24 ist bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, die weitere Ausstrahlung zu unterlassen, bis der Auftraggeber sämtliche ausstehenden Zahlungen oder eine entsprechende Sicherheit geleistet hat. Ein Leistungsverweigerungsrecht von JobTV24 besteht auch, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von JobTV24 durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird.

9.3 Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Schecks und Wechsel werden stets nur erfüllungshalber angenommen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen in EURO zu leisten.

9.4 Ein Recht zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung steht dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

10 Mängelgewährleistung

10.1 Wird ein Werbemittel, für den im Auftrag keine genaue Platzierung vereinbart wurde, aus Gründen, die JobTV24 zu vertreten hat, nicht oder falsch ausgestrahlt oder verbreitet, stellt JobTV24 die auftragsmäßige Durchführung des Auftrags nach billigem Ermessen durch unverzügliche Ersatzschaltungen an einem Programmplatz innerhalb der vereinbarten Preisgruppe sicher. Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 11 sind sonstige Ansprüche,

insbesondere auf vollständige oder teilweise Auflösung des Vertragsverhältnisses oder auf Schadensersatz, ausgeschlossen.

- 10.2 Wird ein Werbemittel, für den im Auftrag eine exakte Platzierung vereinbart wurde, aus Gründen, die JobTV24 zu vertreten hat, nicht oder falsch ausgestrahlt, so hat der Auftraggeber die Wahl zwischen einer Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 11 sind sonstige Ansprüche insbesondere auf vollständige oder teilweise Auflösung des Vertragsverhältnisses oder auf Schadensersatz, ausgeschlossen.
- 10.3 Der Auftraggeber wird JobTV24 spätestens 2 Wochen nach Erhalt einer Sendebestätigung erklären, dass die Ausstrahlung im Wesentlichen vertragsgemäß erfolgte oder JobTV24 Mängel der Vertragserfüllung aufzeigen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Anzeige, gilt die Ausstrahlung als abgenommen.
- 10.4 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten.

11 Haftung

- 11.1 Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet JobTV24 für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist die Haftung von JobTV24 für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 11.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet JobTV24 für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung von JobTV24 ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

12 Rücktritt

- 12.1 Beide Parteien sind bis 6 Wochen vor dem beabsichtigten ersten Termin zur Ausstrahlung/Verbreitung des Werbemittels ohne Angaben von Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt des Auftraggebers ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Vertrag die Ausstrahlung eines Werbemittels mit einer Dauer von mehr als 89 Sekunden zum Gegenstand hat. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 12.2 Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, soweit JobTV24 ihre Leistung oder einen Teil ihrer Leistung bereits erbracht hat. In diesem Fall betrifft das Rücktrittsrecht des Auftraggebers nur den von JobTV24 bislang nicht erbrachten abtrennbaren Teil der Leistung. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik und Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten sowie sonstige von den Parteien nicht zu vertretende Umstände.
- 12.3 Der Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in diesen AGB, abweichenden individualvertraglichen Vereinbarung und der gesetzlicher Rücktrittsgründe ausgeschlossen. Sollte JobTV24 ausnahmsweise einem Rücktrittsverlangen zustimmen, so berechnet JobTV24 eine Stornogebühr von 20 % bis vier Wochen vor dem anvisierten Sendetermin, danach in Höhe von 100 %.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der diesen AGB unterstehenden Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Vereinbarung über die Schriftform.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der diesen AGB unterstehenden Verträge unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen durch durchsetzbare und wirksame Bestimmungen ersetzen, welche dem Zweck der ersetzten Bestimmungen am nächsten kommen. Die vorstehende Regelung gilt für unbeabsichtigte Vertragslücken entsprechend.
- 13.3 Diese AGB, die diesen AGB unterstehenden Verträge und alle im Zusammenhang mit deren Zustandekommen und Durchführung auftretenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den diesen AGB unterstehenden Verträgen sind die Gerichte des Landgerichtsbezirks Berlin. JobTV24 ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu klagen.